

Aktenzeichen:
12 RJ 298/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....,

Klägers und Revisionsklägers,

Zugestellt

a) dem Revisionskläger
am 19. Juni 1964

gegen

b) der Revisionsbeklagten
am 21. Juni 1964

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts ohne
mündliche Verhandlung am 28. April 1964 unter
Mitwirkung von

Senatspräsident R a a c k
als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. D a p p r i c h und

Bundesrichter Dr. S c h w a n k h a r t
als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter S c h m i d t und

Bundessozialrichter Z o l l e n k o p f
als ehrenamtlichen Richtern

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
7. Juli 1961 wird zurückgewiesen.

Kosten haben sich die Beteiligten gegenseitig
nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .



G r ü n d e :

Der Kläger, der Rente wegen Berufsunfähigkeit, die nach den seit dem 1. Januar 1957 geltenden Vorschriften berechnet ist, bezieht, begehrt die nach Art. 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) zu berechnende höhere Rente.

Es sind für den Kläger Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter für die Zeit von Oktober 1938 bis Januar 1940 und - mit Ausnahme des Jahres 1952 - für die Jahre 1945 bis 1956 entrichtet worden. Für das Jahr 1952 hat der Kläger freiwillige Beiträge entrichtet. In der Quittungskarte Nr. 5 ist eingetragen, daß er vom 1. Januar bis zum 15. Oktober 1957 ein Bruttoentgelt von 896.-- DM bezogen hat. Als "anrechnungsfähige Krankheitszeiten" sind die Zeiten vom 25. Januar 1957 bis zum 19. Mai 1957 und vom 13. Mai 1957 bis zum 11. August 1957 angegeben. Seit dem 15. Oktober 1957 ist der Kläger nicht mehr versicherungspflichtig beschäftigt. Die Quittungskarte Nr. 5 enthält noch freiwillige Beitragsmarken zu je 14.-- DM für die Zeit vom 31. Januar bis zum 30. September 1958.

Seit dem 3. März 1959 ist der Kläger berufsunfähig, er beantragte an demselben Tage Versichertenrente.

Die Beklagte gewährte dem Kläger durch Bescheid vom 5. Mai 1960 die Berufsunfähigkeitsrente für die Zeit vom 1. März 1959 an. Die Rentenberechnung führte sie nach den vom 1. Januar 1957 an geltenden Vorschriften durch; sie verrechnete den Arbeitsverdienst des Jahres 1957 in Höhe von 896.-- DM für 7 Beitragsmonate des Jahres 1957. Als Ausfallzeit rechnete sie insgesamt 11 Monate an. Mit Zuschüssen für 2 Stiefkinder ergab sich hiernach ein monatlicher Rentenbetrag von 118,40 DM.



Gegen diesen Bescheid hat der Kläger vor dem Sozialgericht (SG) in Aachen Klage erhoben. Er meinte, die Beklagte habe unzutreffenderweise für das Jahr 1957 nur 7 Beitragsmonate angerechnet. In Wirklichkeit sei er vom 1. Januar 1957 bis zum 15. Oktober 1957 versicherungspflichtig beschäftigt gewesen; es müßten daher für diesen vollen Zeitraum Pflichtbeiträge verrechnet werden. Im übrigen habe er für den Monat Juli 1957 Beiträge zur Kranken- und Arbeiterrentenversicherung an die Landkrankenkasse für den Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg aus eigenen Mitteln entrichtet.

Die Beklagte wies darauf hin, daß ausweislich der Quittungskarte Nr. 5 während der 3 vollen Kalendermonate Februar, Juni und Juli 1957 wegen Krankheit keine Beiträge entrichtet worden seien, so daß auch nur 7 Beitragsmonate angerechnet werden könnten.

Das SG in Aachen hat die Klage durch Urteil vom 21. Juni 1960 abgewiesen, weil Ausfallzeiten nicht an die Stelle der vom Gesetzgeber in Art. 2 § 42 ArVAG geforderten 9 Beitragsmonate treten könnten.

Der Kläger hat gegen dieses Urteil Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen eingelegt. Er hat die Ansicht vertreten, aus dem durchgehenden versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis vom 1. Januar bis zum 15. Oktober 1957 ergebe sich, daß auch 10 Beitragsmonate zu berücksichtigen seien, gleichgültig, ob für diese tatsächlich Beiträge voll entrichtet seien. Da er auch während seiner Krankheitszeiten das volle Arbeitsentgelt von 70.-- DM erhalten habe, habe er annehmen dürfen, daß für diese Zeiten von seinem Arbeitgeber auch Beiträge entrichtet worden seien. Im übrigen seien für den Monat Juli 1957 26,40 DM und für den Monat Oktober 1957 3,30 DM zuviel an die Landkranken-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



kasse gezahlt worden. Diese zuviel gezahlten Beiträge müßten zumindest als freiwillige Beitragsleistung angesehen werden.

Das LSG hat durch Urteil vom 7. Juli 1961 die Berufung zurückgewiesen. Es hat die Revision zugelassen.

Der Versicherungsfall - so ist in den Gründen des Urteils ausgeführt - sei im Jahre 1959 eingetreten. Der Kläger habe für 1958 9 freiwillige Beiträge zu je 14.-- DM entrichtet. Die Anwartschaft aus den vor dem 1. Januar 1957 entrichteten Beiträgen sei zu diesem Zeitpunkt nach den bis dahin geltenden Vorschriften erhalten gewesen, und die nach altem Recht berechnete Rente sei die höhere. Es komme deshalb entscheidend darauf an, ob auch für das Jahr 1957 9 Monatsbeiträge entrichtet worden seien, um dem Kläger den Anspruch auf die Berechnung der Rente nach Art. 2 § 42 ArVNG zuzubilligen. Nach der vorliegenden Quittungskarte Nr. 5 und der schriftlichen Auskunft der Landkrankenkasse vom 23. Mai 1961 sei erwiesen, daß außer 7 Pflichtbeiträgen kein weiterer Beitrag für den Kläger für das Jahr 1957 entrichtet worden ist. Wenn der Arbeitgeber auf der Quittungskarte als Beschäftigungszeit die Zeit vom 1. Januar bis 15. Oktober 1957 bescheinigt habe, so sei hieraus nicht zu folgern, daß auch für die gesamte Zeit Beiträge entrichtet worden seien. Vielmehr sei auch zu berücksichtigen, daß die Landkrankenkasse bei Aufrechnung der Quittungskarte am 15. Oktober 1957 anrechnungsfähige Krankheitszeiten vom 25. Januar bis 19. März 1957 und vom 13. Mai bis 11. August 1957 eingetragen habe. Für diese Krankheitszeiten seien aber nach der Auskunft der Landkrankenkasse vom 23. Mai 1961 keine Beiträge entrichtet worden. Der Kläger habe auch für das Jahr 1957 keine freiwilligen Beiträge entrichtet. Wenn nach der vorgelegten Empfangsbescheinigung vom 20. August 1957 von dem Arbeitgeber für



"Juli 1957" 26,40 DM und für Oktober 1957 3,30 DM zuviel gezahlt worden seien, so sei damit noch nicht nachgewiesen, daß diese Zahlungen zugunsten des Klägers als freiwillige Beitragsleistungen zur Rentenversicherung der Arbeiter erfolgt seien. Freiwillige Beiträge seien durch Markenentrichtung zu leisten. Er könnte auch in diesem Punkt nur die Quittungskarte Nr. 5 und die Bescheinigung der Landkrankenkasse vom 23. Mai 1961 der Prüfung zugrunde legen, wonach Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung nur für die Zeiten

1. vom 1.1. bis 24. 1.1957,
2. vom 20.3. bis 12. 5.1957 und
3. vom 12.8. bis 15.10.1957

entrichtet worden seien. In der ab 1. Januar 1956 zuständigen Quittungskarte Nr. 5 seien nur für das Jahr 1958 freiwillige Beiträge entrichtet.

Schließlich sei die Forderung in Art. 2 § 42 ArVNG, daß ab 1. Januar 1957 für jedes Kalenderjahr vor dem Kalenderjahr des Versicherungsfalles mindestens 9 Monatsbeiträge zu entrichten seien, auch nicht dadurch erfüllt, daß neben Pflichtbeiträgen Ausfallzeiten für 1957 vorlagen. Die Ausfallzeit (§ 1259 der Reichsversicherungsordnung -RVO- nF) sei in diesem Zusammenhang einer Beitragsleistung nicht gleichzusetzen.

Nach alledem sei davon auszugehen, daß für den Kläger nur 7 Monatsbeiträge für das Jahr 1957 entrichtet seien.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Revision eingelegt und zu deren Begründung im wesentlichen ausgeführt, er habe, da sein Arbeitgeber auf der Quittungskarte als Beschäftigungszeit den Zeitraum vom 1. Januar 1957 bis zum 15. Oktober 1957 eingetragen hat, annehmen dürfen, daß auch für



diese gesamte Zeit Beiträge entrichtet worden seien; es widerspräche Treu und Glauben, wenn er nicht so gestellt werde, als ob diese Beiträge entrichtet worden seien. Davon abgesehen sei er der Ansicht, daß er nicht dafür Schaden erleiden dürfe, daß der Arbeitgeber seiner Verpflichtung zur Beitragsentrichtung nicht nachgekommen sei.

Er beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils vom 7. Juli 1961 und des Urteils des SG in Aachen vom 21. Juni 1960 die Beklagte unter entsprechender teilweiser Aufhebung ihres Bescheides vom 5. Mai 1960 zu verurteilen, die ihm für die Zeit ab 1. März 1959 zu gewährende Versichertenrente nach den bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Vorschriften über die Zusammensetzung und Berechnung der Renten sowie der Vorschrift des Art. 2 § 36 ArVNG über die Gewährung eines Sonderzuschusses zu gewähren, der Beklagten die Kosten aller Rechtszüge aufzuerlegen.

Die Beklagte hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Der Kläger hat während des Revisionsverfahrens 50.-- DM an die Beklagte zum Zwecke der Nachentrichtung der für das Jahr 1957 noch fehlenden 2 Beiträge überwiesen. Diese hat den Betrag jedoch an den Kläger zurücküberwiesen.



Der zulässigen Revision mußte der Erfolg versagt bleiben.

Zu Recht hat das Berufungsgericht entschieden, daß dem Kläger kein Anspruch auf die Gewährung der nach Art. 2 § 42 ArVNG zu berechnenden höheren Rente zusteht, weil es an der für das Jahr 1957 erforderlichen Entrichtung von 9 Monatsbeiträgen fehlt; es sind vielmehr für dieses Jahr nur 7 Monatsbeiträge entrichtet worden, wie das Berufungsgericht unangefochten und daher für das Revisionsgericht bindend (§ 163 SGG) festgestellt hat. Hieran würde sich auch nichts ändern, wenn der Arbeitgeber des Klägers, wie dieser meint, verpflichtet gewesen wäre, noch weitere 2 Monatsbeiträge zu entrichten. Denn allein entscheidend ist, ob sie tatsächlich entrichtet sind. Das ist jedoch nicht der Fall. Es hätte dem Kläger gegebenenfalls freigestanden, eine Verlängerung der Nachentrichtungsfrist für solche Pflichtbeiträge gemäß § 1418 Abs. 2 bzw. 3 RVO bei dem Versicherungsträger zu beantragen, wenn es richtig wäre, daß sie noch zu entrichten gewesen wären. Das ist jedoch nicht geschehen. Das Entscheidende aber ist, daß nur Beiträge berücksichtigt werden können, die tatsächlich entrichtet sind. Auch der Umstand, daß der Kläger, falls er erkannt hätte, daß 2 Monatsbeiträge fehlten, diese sofort nachentrichtet haben würde, kann nicht dazu führen, sie als entrichtet anzusehen. Der Kläger muß die Folgen selbst tragen, wenn er aus Irrtum unterlassen hat, die erforderlichen Beiträge zu entrichten, mag dieser Irrtum auch verständlich sein. Wenn er sich nicht darüber klar war, ob noch Beiträge entrichtet werden mußten, hätte es ihm freigestanden, beim zuständigen Versicherungsamt eine Auskunft einzuholen.

Zwar hat der Kläger noch während des Revisionsverfahrens versucht, diese Beiträge nachzuentrichten; aber die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



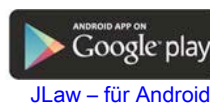
[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Beklagte hat diese beanstandet und den Betrag von 50.-- DM zurücküberwiesen. Diese Beanstandung ist zu Recht erfolgt, weil der Versicherungsfall bereits vorher, am 3. März 1959, eingetreten war. Zwar hat der Senat bereits anderweitig entschieden (Urteil vom 26. April 1963 - 12 RJ 138/62 - SozR SozVers KnVNG Art. 2 § 42 Aa 20 Nr. 12), daß in Fällen ähnlicher Art, da es sich praktisch auch um die Frage einer Anwartschaftserhaltung handelt, § 1444 Abs. 2 RVO aF noch entsprechend anzuwenden ist, wenn ein Verfahren schwebte. Der vorliegend zu entscheidende Fall hat aber gegenüber den bereits entschiedenen Fällen insofern eine Besonderheit, als die Berufsunfähigkeit im Zeitpunkt der Antragstellung eingetreten ist. In diesem Fall, ebenso wie in dem, in welchem die Berufsunfähigkeit bereits vor der Antragstellung eingetreten war, findet aber § 1444 Abs. 2 RVO aF, wie schon das frühere Reichsversicherungsamt entschieden hat (AN 1912 S. 1191 ff), keine Anwendung, weil die Frist des § 1443 RVO aF, die durch den Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt ist, bereits abgelaufen ist; eine zu hemmende Frist bestand daher überhaupt nicht mehr. Auch der Zweck dieser Vorschrift, wonach diese Vergünstigung Platz greifen soll, wenn der Versicherte durch das eingeleitete Verfahren von der Entrichtung weiterer Beiträge deshalb Abstand nimmt, weil er glaubt, daß der Versicherungsfall bereits eingetreten sei, dies aber in Wirklichkeit nicht der Fall ist, und daher zur Anwartschaftserhaltung eigentlich noch Beiträge hätten entrichtet werden müssen, erfordert hier keine Anwendung dieser Vorschrift. Denn bei Beginn des Verfahrens war die Anwartschaft ohnedies bereits erloschen.

Entgegen der Ansicht des Klägers können Krankheitszeiten nicht die tatsächliche Entrichtung von Beiträgen im Sinne des Art. 2 § 42 ArVNG ersetzen. Denn nach dieser Vorschrift wird



die Entrichtung der Beiträge ausdrücklich verlangt
(vgl. Urteil des 4. Senats des BSG vom 16.5.1963 -
SozR ArVNG Art. 2 § 42 Da 21 Nr. 14).

Nach alledem erwies sich die Revision als unbegründet, so
daß sie zurückgewiesen werden mußte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)